



VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

VOTUM e.V. – Friedrichstraße 149 – 10117 Berlin

Friedrichstraße 149

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 – 28 88 07 18

Telefax: +49 (0) 30 – 28 88 07 16

E-Mail: info@votum-verband.de

Website: www.votum-verband.de

Stellungnahme des VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs- Unternehmen in Europa e. V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge Stellung nehmen zu können.

In unserem Verband sind Unternehmen organisiert, die eine ganzheitliche Beratung zur Daseinsabsicherung, Altersvorsorge und Vermögensanlage für ihre Kunden anbieten. Hierzu gehört die Versicherungsvermittlung nach § 34 d GewO, die Finanzanlagevermittlung nach § 34 f GewO und die Wohnimmobilienkreditvermittlung nach § 34 i GewO.

Ebenso vermitteln die Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes Verbraucherdarlehensverträge nach § 34 c GewO. In unserer Stellungnahme werden wir uns daher im Wesentlichen mit der Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge in der Gewerbeordnung befassen.

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald
Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500
BIC COBADEFFXXX



VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

- 1) Wir begrüßen es, dass sich der Referentenentwurf bei der Neuabfassung des § 34k GewO an der bewährten Systematik der Regelung der § 34d bis § 34i orientiert.

Es ist insbesondere zu begrüßen, dass mit dem § 162 GewO-Neu klargestellt ist, dass Vermittler, die bereits über eine Registrierung nach § 34d, f oder i GewO verfügen, nicht erneut einer Prüfung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Vermögensverhältnisse im Erlaubnisverfahren unterzogen werden. Ebenso ist es zu begrüßen, dass Gewerbetreibende, die bereits über eine Erlaubnis nach § 34i GewO verfügen, nicht eine erneute Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Durch die Verwendung des Begriffs „Übergangsregelung“ für die Neufassung des § 162 GewO entsteht jedoch der falsche Eindruck, dass diese Erleichterung für bereits registrierte Gewerbetreibende lediglich bis zum Ablauf des 19.11.2026 gelten und demnach zur Voraussetzung haben, dass der Antrag auf Registrierung gemäß den neuen § 34k GewO vor diesem Datum gestellt wird. Es muss daher klargestellt werden, dass auch dann, wenn sich registrierte Gewerbetreibende nach Ablauf des 19.11.2026 entscheiden, eine zusätzliche Registrierung nach § 34 k GewO für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen vorzunehmen, sie nicht einer erneuten Zuverlässigkeits- und Vermögensprüfung unterzogen werden und im Falle einer bestehenden Erlaubnis nach § 34 i GewO auch keine Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Es kann sich daher nicht nur um eine Übergangsregelung handeln, sondern um eine auch über dem November 2026 hinaus geltende Vereinfachung. Die richtige Überschrift für den § 162 GewO wäre daher „Vereinfachtes Erlaubnisverfahren“.

- 2) In § 34 k Abs. 4 Ziffer 3 GewO ist vorgesehen, dass Kleinunternehmen, die Darlehen lediglich zum Absatz ihrer Warenverkäufe vermitteln, keiner Erlaubnis bedürfen. Diese Ausnahmeregelung begegnet Bedenken. Grundsätzlich ist der Schutz von Kleinunternehmen gegenüber einer bürokratischen Überforderung zu begrüßen. Hier jedoch sollte der Schutz der Verbraucherinteressen vorgehen. Der Kfz-Handel ist bspw. eines der Marktgebiete, in denen häufig Verbraucherkredite vermittelt werden, welche hohe fünfstelligen Summen erreichen können. Hier treten insbesondere auch Händler auf, die unter die

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald
Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500
BIC COBADEFFXXX



VOTUM

Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen fallen. Wir erachten es als kritisch, wenn solche Marktbereiche von der Erlaubnispflicht ausgeschlossen werden.

Wenn Kleinunternehmen die Beantragung einer eigenen Erlaubnis scheuen, haben sie heute die Möglichkeit, ihren Kunden in Kooperationen geeignete registrierte Gewerbetreibende zu benennen, über die sodann eine Darlehensvermittlung möglich ist. Einer Befreiung von der Erlaubnispflicht, um diesen Marktteilnehmern den weiteren Verkauf ihrer Waren auf Darlehensbasis zu ermöglichen, bedarf es daher nicht.

- 3) Die Ausgestaltung der Sachkundeprüfung soll der neu abzufassenden Rechtsverordnung auf Basis des § 34i GewO-Neu vorbehalten sein. Wir regen an beim Verfahren der Sachkundeprüfung eine rein schriftliche Prüfung vorzusehen. Dies ist bereits aus organisatorischen Gründen notwendig, da zu erwarten ist, dass sich eine Vielzahl von Personen vor dem 19.11.2026 zulassen wollen und in diesem Zusammenhang auch einer Sachkundeprüfung unterliegen. Bis jedoch auf Basis des zu verabschiedenden Gesetzes und der noch zu verabschiedenden Verordnung die Voraussetzung bei den Industrie- und Handelskammern für die Abnahme der Sachkundeprüfung geschaffen werden können, wird ein erheblicher Organisationsbedarf notwendig. In dem danach verbleibenden Zeitraum der voraussichtlich lediglich ein ¾ Jahr bis zum Fristablauf im November 2026 beträgt, droht die Gefahr, dass nicht alle Personen, die geprüft werden wollen, einer Prüfung unterzogen werden können, wenn auf eine mündliche Prüfung bestanden wird.

Sofern man nicht bei sämtlichen Prüfkandidaten auf eine mündliche Prüfung verzichten möchte, sollte zumindest bei Gewerbetreibenden die bereits eine Registrierung nach § 34 d oder f GewO innehaben, auf ein mündliches Prüfungsgespräch verzichtet werden, da diese Gewerbetreibenden bereits im Rahmen ihrer zuvor abgelegten Sachkundeprüfung nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, im Kundengespräch angemessene Informationen zu erteilen. Zumindest bei diesem Personenkreis kann daher auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden und eine rein schriftliche Prüfung ist hier ausreichend.

- 4) Hinsichtlich der vorgesehenen Weiterbildungsverpflichtung regen wir an, in der vorgesehenen Verordnung klarzustellen, dass Schulungsinhalte, die thematisch sowohl den Bereich der Versicherungsvermittlungstätigkeit nach § 34d GewO betreffen, als auch den der

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald
Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500
BIC COBADEFFXXX



VOTUM

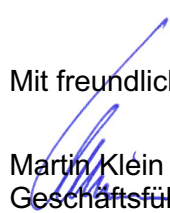
Verband Unabhängiger
Finanzdienstleistungsunternehmen
in Europa e. V.

Darlehensvermittlung gemäß dem neuen § 34k GewO auf die für beide Gewerbetätigkeiten bestehende Weiterbildungsverpflichtung zugleich angerechnet werden können. Beispielhaft sind hier Schulungsinhalte zu benennen aus dem Bereich der Geldwäschebekämpfung, der Datenschutzgrundverordnung sowie der Ausgestaltung und des Bedingungswerks von Restschuldversicherungen.

Abschließend möchten wir darum nachsuchen, dass - im Hinblick auf die sich stetig verkürzenden Übergangsfristen - der Verordnungsentwurf zeitnah veröffentlicht wird.

Berlin, 18. Juli 2025

Mit freundlichen Grüßen


Martin Klein
Geschäftsführender Vorstand

Vorstand:

Martin Klein (Geschäftsführender Vorstand)
Katrin Bornberg, Dr. Sebastian Grabmaier, Dr. Matthias Wald
Eingetragener Verein Amtsgericht Charlottenburg VR 37539 B

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Hamburg
IBAN DE86 2004 0000 0241907500
BIC COBADEFFXXX